

Liechtensteinischer Verband für Handel und Gewerbe

Schaan, am 3. Oktober 1935.

An die hohe

fürstliche Regierung Vaduz.

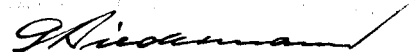
Betr. Die Stellung der Juden im neuen Reichsbürgergesetz.

Im Nachtrage zum Schreiben der hohen Regierung vom 17. September möchte der gefertigte Verband darauf hinweisen, dass Art. 2 des neuen Reichsbürgergesetzes vom 16. Sept. 1935 Abs. 1 lautet: "Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artsverwandten Blutes, der durch sein Verhalten weiss, dass er gewillt und geneigt ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen."

Das Reichsbürgergesetz im Art. 1 Abs. 1 unterscheidet zwar auch ein Staatsangehörigkeitsrecht, aber faktisch sind Juden von der Reichsbürgerschaft durch Art. 2 Abs. 1 ausgeschlossen. Dieses Gesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", werden ohne Zweifel viele deutsche Juden veranlassen, ihre ehemalige Niederlassung in Deutschland aufzugeben und ein anderes deutschsprachiges Domizil mit Erwerbsmöglichkeit aufzusuchen.

Es ist daher die vom Verbands ausgesprochene Befürchtung hinsichtlich einer Judeninvasion in Liechtenstein und einer damit verbundenen schweren wirtschaftlichen Bedrohung der liechtensteinischen Bevölkerung durchaus angebracht und die hohe fürstliche Regierung möge alles daran setzen, diese Gefahr vom Lande ferne zu halten.

Hochachtend



Akt. No. 391/1

Schann, am 3. Oktober 1935.

Ordnungs No. 2

An die hohe

Fürstliche Regierung

Betr. Die Stellung der Juden im neuen Reichsbürgergesetz.

Im Nachtrage zum Schreiben der hohen Regierung vom 17. September möchte der gefertigte Verband darauf hinweisen, dass Art. 2 des neuen Reichsbürgergesetzes vom 16. Sept. 1935 lautet: "Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder erwerbenden Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geneigt ist, in Treue dem deutschen Volk zum Reich zu dienen."

Das Reichsbürgergesetz im Art. 1 Abs. 1 unterscheidet zwar auch ein Staatsangehörigkeitsrecht, aber faktisch sind Juden von der Reichsbürgerschaft durch Art. 2 Abs. 1 ausgeschlossen. Dieses Gesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre werden ohne Zweifel viele deutsche Juden veranlassen, ihre ehemalige Niederlassung in Deutschland aufzugeben und ein anderes deutschsprachiges Domizil mit Erwerbsmöglichkeit aufzusuchen.

Es ist daher die vom Verbands ausgesprochene Befürchtung hinsichtlich einer Judeninvasion in Liechtenstein und einer damit verbundenen schweren wirtschaftlichen Bedrohung der liechtensteinischen Bevölkerung durchaus angebracht und die hohe Fürstliche Regierung möge alles daran setzen, diese Gefahr vom Lande ferne zu halten.

ad acta
78.35

Hochachtungsvoll
 Verband für Handel & Gewerbe
 Schann